

Registrierungsvertrag

zur Anrechnung der „ohne Gentechnik“-konformen Fütterung im Aufzucht-/Ankaufbetrieb

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

dem Aufzucht-/Ankaufbetrieb

sowie den in Anlage I genannten, rechtlich abhängigen, Betriebsstätten/Tochterunternehmen

VLOG-ID (wird vom VLOG eingetragen): _____

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt-

PRÄAMBEL

Nach dem VLOG „Ohne Gentechnik“- Produktions- und Prüfstandard (kurz VLOG-Standard) sind VLOG zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe verpflichtet, die Mindestfütterungsfrist¹ nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz, Anlage 1, für die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Tieren einzuhalten. Im Falle eines Zukaufs von (Jung-) Tieren kann der Zeitraum der „ohne Gentechnik“-konformen Fütterung im Aufzucht-/Ankaufbetrieb für die Mindestfütterungsfrist angerechnet werden, wenn der Aufzucht-/Ankaufbetrieb beim VLOG gemäß dem vorliegenden Vertrag registriert ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

¹ Zeitraum, in dem ausschließlich „ohne Gentechnik“-konforme Futtermittel eingesetzt werden

§ 1 Anrechnung der Mindestfütterungsfrist

- (1) Eine Anrechnung der "ohne Gentechnik"-konformen Fütterung der (Jung-) Tiere im Unternehmen auf die gemäß § 3a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. der Anlage des EGGenTDurchfG genannten Zeiträume vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb deren eine Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist, ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen beim VLOG gemäß dem vorliegenden Vertrag registriert ist.
- (2) Ist das Unternehmen für den entsprechenden Geltungsbereich bereits nach VLOG-Standard oder einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, ist keine Registrierung im Sinne dieses Vertrages notwendig.

§ 2 Registrierung

- (1) Voraussetzung für die Registrierung des Unternehmens ist die Einreichung des ausgefüllten Stammdatenblatts (Anlage I) und der Betriebsbeschreibung registrierter Betriebe (Anlage II) durch das Unternehmen beim VLOG.
- (2) Das Unternehmen erhält mit Vertragsunterzeichnung vom VLOG eine VLOG-ID und eine zeitliche befristete Registrierungsbescheinigung.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages anhand einer gültigen Registrierungsbescheinigung gegenüber Dritten auf die Registrierung und die Möglichkeit der Anrechnung der Aufzuchtzeiten auf die Mindestfütterungsfrist hinzuweisen.
- (4) Die Registrierungsbescheinigung wird entsprechend verlängert, wenn eine Überprüfung der Einhaltung der Vertragsanforderungen durch den VLOG ergibt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung unverändert vorliegen. Diese Überprüfung durch den VLOG findet jeweils vor Ablauf der bestehenden Bescheinigung statt und das Ergebnis wird dem Unternehmen vor Ablauf mitgeteilt.
- (5) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich das Unternehmen, den vom VLOG festgelegten Registrierungsbeitrag zu zahlen. Die Einzelheiten hierzu sind in § 4 geregelt. Über die Höhe und die Fälligkeit des zu zahlenden Registrierungsbeitrags erhält das Unternehmen vom VLOG eine Rechnung.
- (6) Der Registrierungsvertrag ermächtigt das Unternehmen nicht zur Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels für Lebensmittel oder des „VLOG geprüft“-Siegels für Futtermittel. Ferner ist es dem Unternehmen nicht gestattet, seine Produkte/Tiere als „VLOG“ auszuloben.
- (7) Der VLOG ist berechtigt, Betriebsdaten des Unternehmens zu erheben. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist ferner berechtigt, diese Daten in anonymisierter Form, zum Beispiel in Statistiken, zu veröffentlichen.

§ 3 Einhaltung der Registrierungsanforderungen

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Vertrages folgende Bedingungen einzuhalten:
 - a. Im für die Mindestfütterungsfrist relevanten Zeitraum muss die Fütterung der für die „ohne Gentechnik“/VLOG-Produktion bestimmten Tiere nach den Anforderungen des EGGenTDurchfG erfolgen. Die Fütterung von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln nach VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 ist nicht zulässig.
 - b. Die Einhaltung der Anforderungen in Absatz 1 Buchst. a. muss anhand von Futtermittel-Lieferscheinen und Dokumentation des Futtermiteleinsatzes (z.B. Rationsplanung) belegbar sein. Lieferscheine und Dokumente müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
 - c. Die Ausweisung des „ohne Gentechnik“-konformen Fütterungszeitraums des Unternehmens gegenüber den Abnehmern erfolgt anhand der „Bescheinigung über die „ohne Gentechnik“-konforme Fütterung von Tieren“ (siehe Anhang des VLOG - Standards in der jeweils gültigen Version). Und wird den Abnehmern nach Anforderung unverzüglich vorgelegt.
- (2) Das Unternehmen stimmt Kontrollen samt Probenahmen (sogenannte Integrity Audits) durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten zu. Die Kontrollen können in allen für die "Ohne Gentechnik"-Produktion relevanten Bereichen des Unternehmens erfolgen. Kosten für Kontrollen und Analysen trägt der VLOG.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle vom VLOG auferlegten Maßnahmen nach einer VLOG-Kontrolle umzusetzen. Die Maßnahmen und die Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei Verstößen gegen das EGGenTDurchfG oder den Registrierungsvertrag werden dem Unternehmen die für das Integrity Audit entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Dem Unternehmen werden ferner Kosten für diejenigen außerordentlichen Kontrollen in Rechnung gestellt, zu denen das Unternehmen selbst Anlass gegeben hat. Ein solcher Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen seine Pflichten zur Übermittlung von Informationen und/oder Dokumenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht erfüllt, oder wenn die Feststellung von Mängeln in einer vorangegangenen Kontrolle eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich macht.
- (5) Das Unternehmen ist verpflichtet, dem VLOG für die Registrierung relevante Änderungen bezüglich des Stammdatenblattes und der Betriebsbeschreibung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die vom VLOG durch eine Rechnung ausgewiesenen Registrierungsbeiträge fristgerecht zu zahlen. Es gelten die Beträge der VLOG Beitragsordnung für Anerkennungen und Registrierungen in der jeweils gültigen Fassung. Die VLOG Beitragsordnung ist Bestandteil dieses Registrierungsvertrags (Anlage III).
- (2) Der VLOG kann die Beitragsordnung nach billigem Ermessen ändern, um ein neues Berechnungssystem einzuführen. Eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des Registrierungsbeitrags kommt in Betracht, wenn die Kosten für die Registrierung der Betriebe sich erhöhen oder absenken, oder sich die gesetzlichen Vorgaben, die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die Marktgegebenheiten ändern. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Beitragserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen ist der Beitrag zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen aufgebraucht werden.
- (3) Sollte eine Anpassung der Registrierungsbeiträge erforderlich sein, werden die Gründe für die Beitragserhöhung oder Beitragsermäßigung dem Unternehmen zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Beitragsordnung schriftlich mitgeteilt. Die neue Fassung der Beitragsordnung wird mit Ablauf von 3 Monaten nach Zugang bei dem Unternehmen Vertragsbestandteil dieses Registrierungsvertrages, sofern das zu registrierende Unternehmen nicht binnen dieser 3 Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht. Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

§ 5 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen den Registrierungsvertrag ist das Unternehmen verpflichtet, Strafzahlungen an den VLOG zu leisten. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Die Strafzahlung bemisst sich an der Schwere des Verstoßes und dem Gesamtjahresumsatz des Unternehmens.
- (3) Die Schwere des Verstoßes wird im Einzelfall vom VLOG eingestuft.

Höhe der Strafzahlung	Gesamtjahresumsatz in Millionen Euro			
	≤ 1	> 1 ≤ 50	> 50 ≤ 500	> 500
Leichter Verstoß	Max. 50 €	Max. 250 €	Max. 1.000 €	Max. 2.500 €
Mittlerer Verstoß	Max. 100 €	Max. 500 €	Max. 2.000 €	Max. 5.000 €
Schwerer Verstoß	Max. 200 €	Max. 1.000 €	Max. 4.000 €	Max. 10.000 €

- (4) Der VLOG ist berechtigt, die Regelungen zu den Sanktionen mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Regelungen nicht mehr praktikabel sind oder gesetzliche Vorgaben, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Änderung von Marktverhältnissen, die Beseitigung von aufgetreten Auslegungszweifeln oder die Gewährleistung der Einhaltung der „Ohne Gentechnik“ Kriterien die Änderung erforderlich macht. Dies umfasst auch die Erstellung eines gesonderten Sanktionskataloges. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem Kunden per E-Mail oder schriftlich bekanntgeben. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder Post schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages

- (1) Der Registrierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Der VLOG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, sofern
- ...eine Rechnung über Registrierung, Strafzahlung oder Kosten für Kontrollen zwei Wochen nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt wurde.
 - ...vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben bei Anmeldung und Registrierung gemacht wurden.
 - ...vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen den Registrierungsvertrag verstoßen wird.
- (4) Bereits für das laufende Jahr gezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet, sofern das zu registrierende Unternehmen die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (5) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

- (6) Der VLOG ist berechtigt, diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern, wenn dies gesetzliche Vorgaben, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Änderung von Marktverhältnissen oder die Beseitigung von aufgetreten Auslegungszweifeln erforderlich machen. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem Kunden per E-Mail oder schriftlich bekanntgeben. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. § 4 Absatz (2) und Absatz (3) sowie § 5 Absatz (4) bleiben unberührt.
- (7) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche etwaig zwischen den Parteien zuvor abgeschlossenen Verträge.

Anlage I – Stammdatenblatt zur Registrierung von Aufzuchtbetrieben

Anlage II – Betriebsbeschreibung registrierter Betriebe

Anlage III – VLOG Beitragsordnung für Anerkennungen und Registrierungen

VLOG:

_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift	Firmenstempel

Unternehmen:

_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift	Firmenstempel